

Rechtsgutachterliche Kurzstellungnahme

Klarstellungen und Erweiterungen der Regelungen zur kommunalen Beteiligung an Solaranlagen nach dem EEG

Datum: 16. Juli 2025
Für: BNE Dienstleistungs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Von: Pavlos Konstantinidis | Julia Rawe | Dr. Jörn Bringewat



von Bredow Valentin Herz
Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB
Littenstraße 105
10179 Berlin
T: +49 30 8092482-20
E: info@vbmh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de

Sitz/Registergericht: Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, PR 786 B

Partner: Dr. Hartwig von Bredow, Dr. Florian Valentin, Dr. Steffen Herz, Dr. Bettina Hennig, Dr. Jörn Bringewat, Dr. Katrin Antonow

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel des Kurzgutachtens.....	3
II.	Regelungsvorschläge	3
a.	Erweiterung des Anwendungsbereichs der finanziellen Beteiligung auf sämtliche Solaranlagen des 1. Segments.....	3
b.	Zahlungen für zwischengespeicherten Strom (Solaranlage mit Speicher)	4
c.	Zahlungen für erzeugte Strommenge.....	6
d.	Zeitpunkt der Unterbreitung des Beteiligungsangebotes	7
e.	Ergänzung einer Frist für die Erstattung der geleisteten Zahlungen durch den Netzbetreiber ..	9
f.	Rechtsverhältnis EEG-Landesgesetze / Benchmark.....	9

I. Hintergrund und Ziel des Kurzgutachtens

Die Beteiligung von Kommunen und Bürgern an Erneuerbare-Energien-Projekten ist ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz und den erfolgreichen Ausbau der erneuerbaren Energien. § 6 EEG 2023 regelt die finanzielle Beteiligung von Kommunen und hat sich durch dessen umfangreiche Anwendung in den letzten Jahren als erfolgreiches Instrument zur Akzeptanzförderung etabliert. Nichtsdestotrotz ergeben sich in der Praxis immer wieder Unsicherheiten und rechtliche Herausforderungen, die eine flächendeckende und gerechte Beteiligung der Bürger und Kommunen am Ausbau der Solarenergie erschweren.

Das vorliegende Kurzgutachten verfolgt das Ziel, die bestehenden Empfehlungen des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft zur Bürger- und Kommunenbeteiligung an Solaranlagen zu aktualisieren und zu ergänzen. Hierbei sollen auch Erkenntnisse aus der Anwendung der jeweiligen Landesbeteiligungsgesetze miteinbezogen werden.

Das Gutachten soll konkrete Verbesserungsvorschläge liefern, die den rechtlichen Rahmen für die Beteiligung von Kommunen und Bürgern an Solarprojekten praxisgerecht gestalten und eine rechtssichere Grundlage für die Umsetzung der Beteiligungsregelungen bieten. Beteiligungsthemen bei Windenergieanlagen werden im Rahmen dieses Gutachtens nicht behandelt.

II. Regelungsvorschläge

a. Erweiterung des Anwendungsbereichs der finanziellen Beteiligung auf Solaranlagen des ersten Segments

§ 6 EEG 2023 adressiert bisher im Solarbereich ausschließlich Freiflächenanlagen. Damit sind Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen nicht erfasst (vgl. § 3 Nummer 22 EEG 2023), die aber in der Praxis häufig ebenfalls als „*Freiflächenanlagen*“ wahrgenommen werden. Die auch an anderen Stellen im EEG auftauchende Abgrenzungsschwierigkeiten (z.B. bei Alt-Deponien oder stillgelegten Abbau- und Tagebauflächen, ehemaligen Kiesgruben, diffusen Flächen mit einzelnen baulichen Anlagen im Boden und Teil-Freiflächen u.ä.) treten auch im Rahmen von § 6 EEG 2023 auf.

Für diese Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 6 EEG 2023 gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Auch der Gesetzgeber hatte in dem ersten Gesetzesentwurf zum sogenannten „Solarpaket I“¹ ausgeführt, diese Solaranlagen seien so wie Freiflächenanlagen geeignet, das Bild des öffentlichen Raumes in besonderem Maße zu prägen, und seien damit relevant für die Akzeptanz des Ausbaus der

¹ DB-Drucks. 20/8657, Seite 79.

erneuerbaren Energien. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die damals angestrebte Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Solaranlagen des ersten Segments zurückgenommen.

Statt in § 6 EEG 2023 auf Freiflächenanlagen zu verweisen, sollte direkt auf die § 3 Nummer 41a EEG 2023 legaldefinierten Solaranlagen des ersten Segments abgestellt werden. Dies erspart der Praxis die erheblichen Rechtsunsicherheiten, die derzeit aus der unklaren Begriffszuordnung und dem Ausschluss sonstiger baulicher Anlagen entstehen.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

In § 6 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 EEG 2023 wird jeweils das Wort „Freiflächenanlagen“ durch die Wörter „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.

b. Zahlungen für zwischengespeicherten Strom (Solaranlage mit Speicher)

Auf Anlagenkombinationen aus Batteriespeichern und Freiflächenanlagen im Sinne des § 2 Nummer 1 der Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) findet der § 13 Absatz 6 InnAusV Anwendung. Die Norm sieht vor, dass die gesamte in der Anlagenkombination erzeugte und eingespeiste Strommenge für die Berechnung der Zahlungen nach § 6 EEG 2023 berücksichtigungsfähig ist, auch wenn diese zwischenzeitlich in einem Batteriespeicher gespeichert wird.

Außerhalb der InnAusV existieren jedoch keine Sonderregelungen in Bezug auf Zahlungen nach § 6 EEG 2023 und der Speicherung der maßgeblichen Strommengen in Batteriespeichern. § 6 Absatz 3 EEG 2023 regelt bisher, dass bei Freiflächenanlagen eine Zahlung für die *„tatsächlich eingespeiste Strommenge“* angeboten werden darf.

Hinsichtlich einer zwischenzeitlichen Speicherung des Solarstroms in einem Batteriespeicher ist der Wortlaut des § 6 Absatz 3 EEG 2023 nicht eindeutig. Die Formulierung *„tatsächliche Einspeisung“* lässt sich möglicherweise so interpretieren, dass einzig ausschlaggebend ist, ob die Strommenge tatsächlich in das Stromnetz eingespeist wird (und nicht vor Ort verbraucht wird). Es ist also vertretbar, dass auch Strommengen, die zeitverzögert in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden, nach § 6 EEG 2023 berücksichtigungsfähig sind. Allerdings kann der Wortlaut auch so verstanden werden, dass nur die unmittelbare Einspeisung aus den Freiflächenanlagen für Zahlungen nach § 6 EEG 2023 qualifiziert. Für letzteres Ergebnis spricht zunächst die obengenannte, ausdrückliche Privilegierung für Anlagenkombinationen im Rahmen der InnAusV. Im Umkehrschluss lässt sich also folgern, dass im Regelfall der zwischengespeicherte Strom von Freiflächenanlagen außerhalb des

Geltungsbereiches der InnAusV eben nicht als berücksichtigungsfähig nach § 6 EEG 2023 qualifiziert.²

Diese Rechtsunsicherheit führt in der Praxis dazu, dass Solarprojekte mit Batteriespeichern von einer Beteiligung nach § 6 EEG 2023 gänzlich absehen, was einen Negativeffekt auf die Akzeptanz dieser Projekte vor Ort und damit auf die Energiewende hat. Deshalb ist geboten, durch eine Klarstellung in § 6 EEG 2023 auch zwischengespeicherte Strommenge ausdrücklich als beteiligungsfähig anzuerkennen, um somit einer größeren Bandbreite an Solarprojekten die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Kommunen zu eröffnen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in § 19 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2023 derzeit bereits eine Möglichkeit vorgesehen ist, wonach eine Betriebsweise von Speichern, bei der nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zwischengespeichert wird, ausdrücklich vorgesehen ist. Diese sogenannte Abgrenzungsoption zielt auf die Kombination größerer Speicher mit PV-Anlagen ab. Hierzu sind die Strommengen messtechnisch abzugrenzen. Unter dieser Voraussetzung können künftig Speicher sowohl für das Zwischenspeichern von förderfähigem Solarstrom genutzt werden wie auch für das Einspeichern von Graustrom aus dem Netz und die Rückeinspeisung ins Netz.

Die Regelung soll allerdings erst dann wirksam werden, wenn die Bundesnetzagentur eine Festlegung zur Messung und Abgrenzung der Strommengen veröffentlicht (§ 100 Absatz 34 EEG 2023). Die Festlegung soll bis spätestens zum 30. Juni 2026 erfolgen. Die im vorliegenden Gutachten vorgeschlagene Möglichkeit würde in diesem Fall eine Zuwendung in Bezug auf den von der PV-Anlage erzeugten und zwischengespeicherten Strom ermöglichen und damit bereits jetzt die Voraussetzungen auch für die zukünftige Beteiligung im Rahmen von in der Abgrenzungsoption betriebenen PV- und Speicherkombinationen abdecken.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

In § 6 Absatz 3 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Wird der Strom vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher zwischengespeichert, darf die gesamte in den Solaranlagen des ersten Segments erzeugte und zu einem späteren

² Auch aus dem (nicht umgesetzten) Gesetzentwurf vom 26. November 2024 zur EnWG- und EEG-Novelle ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Zwischenspeicherung in einem BESS offenbar als Nutzung wertet, die die Beteiligungsfähigkeit nach § 6 EEG 2023 ausschließt, da der Strom nicht unmittelbar eingespeist wird („Durch zunehmenden Eigenverbrauch und Einsatz von Speichern fällt die nach dem bisherigen Regelungsstand beteiligungsfähige, unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge geringer aus“).

c. Zahlungen für erzeugte Strommenge

Bisher gestattet die Regelung in § 6 EEG 2023 im Solarbereich eine finanzielle Beteiligung von Kommunen nur für Strommengen aus Freiflächenanlagen, die tatsächlich in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Durch zunehmenden Eigenverbrauch, Direktbelieferung von Dritten vor dem Netzverknüpfungspunkt etc. fällt die nach dem bisherigen Regelungsstand beteiligungsfähige, unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge geringer aus.³ § 6 EEG 2023 könnte dahingehend angepasst werden, dass die finanzielle Beteiligung auf Grundlage der tatsächlich erzeugten Strommenge erfolgen könnte. Gleichzeitig soll es den Anlagenbetreibern weiterhin möglich sein, eine geringere Beteiligung, z.B. auf Grundlage der tatsächlich eingespeisten Strommenge anzubieten.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Bei Solaranlagen des ersten Segments dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die erzeugte Strommenge sowie für die Strommenge, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht erzeugt wurde, angeboten werden.“

§ 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Für die tatsächlich erzeugte Strommenge sowie für die Strommenge, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht erzeugt wurde, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden

³ Vgl. auch Referentenentwurf vom 27. August 2024 zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung, Seite 133.

d. Zeitpunkt der Unterbreitung des Beteiligungsangebotes

§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 enthält eine Regelung, die es untersagt, Vereinbarungen über Zuwendungen zur Beteiligung an Freiflächenanlagen vor dem Beschluss eines die Freiflächenanlage planungsrechtlich zulassenden Bebauungsplans zu schließen. Diese Vorschrift soll grundsätzlich verhindern, dass wirtschaftliche Vereinbarungen im Sinne des § 6 EEG 2023 die kommunale Planungshoheit unangemessen beeinflussen. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Gemeinde in solchen Fällen vor externer Einflussnahme auf ihre Planungsentscheidungen geschützt werden muss.⁴

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 mehr Probleme aufwirft als er löst. Die aktuell vorgesehene gesetzliche Einschränkung erweist sich als untauglich – vor allem aber unnötig –, um den angestrebten Schutz der Planungshoheit zu gewährleisten, und führt zu vermeidbaren Unsicherheiten und Verzögerungen in der Umsetzung von Solarprojekten. Im Einzelnen:

🔄 In vielen Bundesländern existieren mittlerweile Gesetze, die eine verpflichtende Zahlung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen vorsehen. Die Gemeinden sind daher in diesen Fällen bereits im Vorfeld darüber in Kenntnis, dass bei Ausweisung von Flächen für Solaranlagen durch Bebauungsplan Zahlungen gemäß diesen Landesgesetzen grundsätzlich zu erwarten sind, unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. In anderen Bundesländern existiert die durch Landesgesetz begründete Pflicht, ein Angebot nach § 6 EEG 2023 unterbreiten zu müssen⁵, die die zeitliche Einschränkung des § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 vollständig obsolet machen.

🔄 Auch im Bereich des allgemeinen Gewerbesteuerrechts gibt es keine mit § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 vergleichbaren Einschränkungen. Die Sachverhalte sind aber vergleichbar: Wenn eine Gemeinde einen Teil ihres Gebietes bauleitplanerisch als Gewerbe- oder Industriegebiet ausweist, kann sie davon ausgehen, dass mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben Einnahmen durch Gewerbesteuern und andere Mittel zu erwarten sind. Gleichwohl müssen hier offenbar Gemeinden aber nicht davor geschützt werden, die erwarteten wirtschaftlichen Verbesserungen unzulässig mit ihrer Aufgabe der rechtmäßigen Bauleitplanung zu verbinden.

⁴ Bt-Drucks. 19/31009, Seite 30.

⁵ Vgl. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG).

- 📌 In der Praxis erklären Anlagenbetreiber – häufig auf Wunsch der Gemeinden – bereits vor der Erstellung des Bebauungsplans ihre Bereitschaft, von § 6 EEG 2023 Gebrauch zu machen. Der Grad der Verbindlichkeit und der genaue Inhalt solcher frühen Zusagen variieren jedoch stark, und es ist unklar, ab welchem Punkt eine „Selbstverpflichtungserklärung“ des Anlagenbetreibers über den zulässigen Rahmen hinausgeht. Dies eröffnet das Risiko einer Unzulässigkeit bzw. einer strafrechtlichen Relevanz solcher Abstimmungen und führt zu erheblicher vermeidbarer Rechtsunsicherheit.
- 📌 Ein Konzept zur naturschutzverträglichen Gestaltung von Freiflächenanlagen, wie es in § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 vorgesehen ist, wird in der Praxis oft bereits vor dem Erlass des Bebauungsplans erstellt, sodass es Bestandteil des Planungsverfahrens sein kann. Auch hier zeigt sich ein Widerspruch im zeitlichen Zusammenspiel der beiden Regelungen, weil das Konzept keine Grundlage für die Vereinbarung nach § 6 Absatz 4 EEG 2023 bieten kann. Im Übrigen regelt § 6 EEG 2023 sowieso freiwillige Zahlungen des Anlagenbetreibers ohne Gegenleistung, so dass die Gemeinden theoretisch auch zusätzliche Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung festlegen können. Die naturschutzverträgliche Gestaltung ist im Grundsatz zudem eine Kernaufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung, die insoweit über Mittel des Bauplanungsrechts oder über städtebauliche Verträge gegenüber Vorhabenträger umgesetzt werden können. Die vom Gesetzgeber vorgenommene unsystematische und zum Teil unklare Verbindung dieses Aspektes mit § 6 EEG 2023 sollte bestenfalls aufgehoben werden.
- 📌 Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es keines besonderen Schutzes oder einer gesetzgeberischen Anleitung der Gemeinden bei der rechtmäßigen Durchführung ihrer Bauleitplanung bedarf. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 3 BauGB verpflichtet, die städtebauliche Entwicklung ihres Gebietes nach den gesetzlichen Vorgaben des Planungsrechts zu steuern. Diese Aufgabe korrespondiert immer mit wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Gemeinden sind allerdings ohne gesetzgeberische Leitplanken in der Lage, diese Aufgabenerfüllung von wirtschaftlichen Expektanzen zu trennen (siehe dazu auch oben das Beispiel zur Gewerbesteuer). § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 führt damit lediglich zu Rechtsunsicherheiten.

Aus unserer Sicht kann in § 6 EEG 2023 daher anstelle der aktuellen Formulierung und der zeitlichen Einschränkung eine Regelung geschaffen werden, die nur noch einmal klarstellt, dass Vereinbarungen nach § 6 EEG 2023 die städtebaulichen Überlegungen der Gemeinde nicht unzulässig beeinflussen.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

§ 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 wird wie folgt neu formuliert:

„Werden Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen abgeschlossen, achten die Gemeinden und andere öffentliche Stellen und Behörden darauf und stellen sicher, dass die Vereinbarungen keinen Einfluss auf die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns haben.“

e. Ergänzung einer Frist für die Erstattung der geleisteten Zahlungen durch den Netzbetreiber

Bisher fehlt es in § 6 EEG 2023 an einer eindeutigen Frist, innerhalb derer die Netzbetreiber die Erstattung gegenüber dem Anlagenbetreiber ausbezahlen haben. Dies führt in der Praxis häufig zu erheblichen Zahlungsaufschüben. Das damit verbundene Liquiditätsrisiko sowie die mangelnde Planbarkeit für Anlagenbetreiber sind nicht nur systematisch unbefriedigend, sondern vermutlich auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Es wird daher empfohlen, § 6 EEG 2023 um eine Fristenregelung zu ergänzen, nach der die Erstattung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erfolgen hat. Diese Frist ist auch aus Sicht der Netzbetreiber praktikabel, da alle erforderlichen Abrechnungsdaten zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

In § 6 Absatz 5 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Die Erstattung durch den Netzbetreiber muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags des Anlagenbetreibers erfolgen.“

f. Rechtsverhältnis EEG-Landesgesetze / Benchmark

Mehrere Bundesländer haben in den letzten Jahren Gebrauch von der Länderöffnungsklausel des § 22b Absatz 6 EEG 2023 gemacht und entsprechende Beteiligungsgesetze verabschiedet. Die Landesgesetze regeln meistens u.a. auch eine verpflichtende Zahlung an die anspruchsberechtigten Standortgemeinden für Betreiber von Freiflächenanlagen, die nach Inkrafttreten des jeweiligen Landesgesetzes in Betrieb genommen werden. Die Bundes- und die Landesregelung bestehen parallel zueinander und schließen sich gegenseitig nicht aus.

Diese Landesgesetze sind ein effektives Mittel, um die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende zu fördern und ihre Akzeptanz zu erhöhen. Damit jedoch die Landesgesetze und die EEG-Regelung harmonisch miteinander wirken, sollte unserer Meinung nach Folgendes gewährleistet werden:

🔄 Die Ermöglichung der kumulierten Anwendung beider Regelungen mit Vorrang der EEG-Regelung, da Letztere durch den Erstattungsanspruch die größte Akzeptanz unter den Anlagenbetreibern findet. Anlagenbetreiber sollten aber weiterhin die Möglichkeit haben, eine über den Betrag von § 6 EEG 2023 hinausgehende Zahlung leisten zu können, auch wenn diese zum Teil nicht erstattungsfähig ist.

🔄 Der Schutz der Anlagenbetreiber vor unverhältnismäßigen, nicht erstattungsfähigen Pflichtzahlungen, die die Projektrealisierung und somit den Ausbau der erneuerbaren Energien gefährden und zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Projekten in den verschiedenen Bundesländern führen.

Die bereits vom Gesetzgeber in dem (nicht umgesetzten) Referentenentwurf vom 27. August 2024 zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vorgeschlagene Ergänzung in § 22b Absatz 6 EEG 2023 scheint grundsätzlich dafür geeignet zu sein.

Konkreter Formulierungsvorschlag:

In § 22b Absatz 6 EEG 2023 werden folgende Sätze ergänzt:

„Soweit die Länder Regelungen treffen, die Anlagenbetreiber dazu verpflichten, Gemeinden oder Bürger, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell oder in anderer Weise zu beteiligen, gilt einschränkend, dass diese Regelungen dem Anlagenbetreiber verschiedene Formen der Beteiligung zur Auswahl stellen müssen. Dem Anlagenbetreiber muss dabei stets die Möglichkeit offenstehen, eine Beteiligung anzubieten,

– die bis zu 0,4 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge entspricht,

– aber nicht mehr als 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge betragen muss.

Außerdem muss es dem Anlagenbetreiber möglich sein, sich teilweise von der Beteiligungspflicht zu befreien, indem er bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge im Wege der finanziellen Beteiligung nach § 6 anbietet, soweit § 6 anwendbar ist.“